

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Doppeldiplom e.V.“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in D-38106 Braunschweig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Doppeldiplomprogramms zwischen der Technischen Universität Braunschweig/Deutschland und der Université de Technologie de Compiègne/Frankreich. Der Verein unterstützt während des Studiums die internationale und interkulturelle Ausbildung der Studierenden und dient nach dem Studienende unter anderem als Ansprechpartner für ehemalige Doppeldiplomstudenten. Gefördert wird des Weiteren der Kontakt zwischen ehemaligen und aktiven Studierenden. Näheres zur Vereinstätigkeit legt §3 fest.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 VEREINSTÄTIGKEIT

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch z.B. Organisation von Zusammentreffen zwischen ehemaligen und aktiven Studierenden des Doppeldiplomprogramms. Dies soll vor allem durch den Aufbau einer Aktiven- und Ehemaligen-Datenbank ermöglicht werden. Ehemalige Studierende übernehmen außerdem eine Beraterfunktion für aktive Teilnehmer des Doppeldiplomprogramms. Der Verein organisiert diese Verbindungen und erleichtert die Kontakte zwischen den verschiedenen Jahrgängen. Des Weiteren sollen Kontakte zu Unternehmen aufgebaut werden, die Interesse an den Absolventen des Programms haben.

§4 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 EINTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt zum Verein.



- (3) Unternehmen und Organisationen können Partnerschaften mit dem Verein eingehen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (6) Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wie ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke, mehr als einjähriger Beitragsverzug).

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§9)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§10-14).

§9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand (gemäß §26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, mit dem Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Eine vorzeitige Abwahl ist möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§10 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

§11 FORM DER BERUFUNG

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

§12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 BEURKUNDUNG

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfolgen. Kommen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder, so ist erneut eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einzuberufen. Bei dieser erneuten Mitgliederversammlung genügt eine Mehrheit von 75 Prozent der Anwesenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins der Fakultät für Maschinenbau der TU Braunschweig zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 zu verwenden hat.

Braunschweig, 1. November 2005

Anlage: Unterschriften der Gründungsmitglieder

